

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON MARTIN BENNER (BENNERideenwerkstatt)**

A. Grundlage für meine Auftragsannahme bildet die mir vom Auftraggeber gegebenen Anforderungen und Problemdarstellungen, von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ich ausgehe. Nach Festlegung des Leistungsumfanges, erstellt mein Unternehmen einen Kostenvoranschlag zur schriftlichen oder mündlichen Genehmigung an den Auftraggeber. Die Erteilung des Auftrages ohne ausdrückliche Freigabe des Kostenvoranschlages gilt ebenfalls als Genehmigung des KV.

B. Der Auftraggeber erteilt Martin Benner die Vollmacht, in seinem Namen und auf seine Rechnung Aufträge an Dritte zu erteilen, soweit dies für die Durchführung des Auftrags zweckmäßig ist.

C. Mängelrügen müssen unverzüglich, spätestens jedoch zwei Tage nach Übergabe der Leistung substantiiert unter Beschreibung der jeweiligen Mängel schriftlich bekannt gegeben werden. Soweit diese Rüge begründet ist, ist Martin Benner berechtigt, nach seiner Wahl den Mangel zu beheben, das Produkt auszutauschen oder einen Preisnachlass zu gewähren. Grundsätzlich haftet Martin Benner bloß für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, betragsbegrenzt mit der Hälfte des jeweils vereinbarten vertraglichen Werklohns. Für Folgeschäden übernimmt Martin Benner keine Haftung. Sollte Martin Benner in Verzug geraten, ist der Auftraggeber zum Vertragsrücktritt erst berechtigt, wenn Martin Benner trotz schriftlicher mit rekommandiertem Brief gesetzter Nachfrist nicht mit der in Verzug geratenen Leistung beginnt.

D. Ich hafte nicht für Druck-, Ausführungs- oder sonstige Fehler, die der Auftraggeber in dem von ihm als druckreif bezeichneten Ausdruck / Proof übersehen oder nicht kontrolliert hat. Telefonisch angegebene Korrekturen werden ohne Haftung für deren Richtigkeit durchgeführt.

E. Die bestellte Auflage ist unter Berücksichtigung der AufLAGenschwankungen der Druckereien ( $\pm 10\%$ ) einzuhalten.

F. Der Auftraggeber haftet dafür, dass die zur Bearbeitung und Nutzung übergebenen Unterlagen als Vorlage und zur Vervielfältigung verwendet werden dürfen. Falls Vorlagen wie Texte, Logos, Fotos etc. vom Auftraggeber verwendet oder verändert werden, ist Martin Benner bei Urheberrechtssverletzungen ebenfalls schadlos zu halten.

G. Nutzung und Gefahr der von mir für den Auftraggeber erstellten Werke gehen mit der Übergabe oder dem Zeitpunkt der bedungenen Übergabe an den Auftraggeber über; bei Versand durch einen Dritten, ist für den Gefahrenübergang die Übergabe an den Frachtführer maßgeblich.

H. Der Auftraggeber übernimmt die Verpflichtung, alle Bestandteile des Gestaltungskonzeptes auf deren rechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Sollte der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkommen, hält er Martin Benner für allen daraus resultierenden Schaden schadlos.

I. Alle vom Kunden geäußerten Anregungen und Vorschläge haben keinen Einfluss auf das Urheberrecht von Martin Benner. Martin Benner darf die erbrachten Arbeiten signieren und diese uneingeschränkt zum Zweck der Eigenwerbung verwenden. Dem Auftraggeber ist es untersagt, diese Signatur zu verändern bzw. wegzulassen. Weiters besteht Anspruch auf mind. 10 Belegexemplare des gestalteten Werks.

J. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, wird die Werklohnforderung nach Maßgabe des Auftragsfortschritts in Zeitabschnitten fällig; bei einer präliminierten Auftragsdauer von bis zu 8 Wochen ist Martin Benner berechtigt, in wöchentlichen Abschnitten jeweils zum Ende einer Kalenderwoche eine Teilrechnung zu legen. Bei einer voraussichtlichen Auftragsdauer von mehr als 2 Monaten ist Martin Benner berechtigt, jeweils zum Ende eines Kalendermonats eine Teilrechnung zu legen. Alle Rechnungen sind, außer es ist schriftlich anders vereinbart, sofort nach Erhalt zu begleichen. Bei Fremdleistungen sind die Fremdkosten ebenfalls sofort nach Erhalt zu begleichen. Bei Zahlungsverzug werden 12% p.a. Verzugszinsen sowie alle anfallenden Mahn- und Inkassospesen verrechnet. Nach ordnungsgemäßer Bezahlung der fakturierten Summe, ist der Auftraggeber befugt, die Werke, auch meine urheberrechtlich geschützten Arbeiten, laut Vereinbarungen, wie Ausführungen, Größe, Zweck, Zeitraum und Umfang zu nutzen. Jede anderweitige oder weitergehend zukünftige Nutzung, erfordert eine honorarwirksame Zustimmung von Martin Benner. Die gelieferten Werke bleiben bis zur Bezahlung aller unserer Forderungen mein Eigentum (Eigentumsvorbehalt). Die Bezahlung lediglich eines etwaigen Abschlags- bzw. Präsentationshonorars berechtigt den Auftraggeber nicht zur Nutzung erbrachter Leistungen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit Forderungen welcher Art auch immer gegen die Werklohnforderung von Martin Benner aufzurechnen.

K. Der Auftraggeber wie auch Martin Benner sind berechtigt, nach Vorlage der Erstpräsentation ohne Angabe von Gründen vom Auftrag zurückzutreten, wobei vom Auftraggeber das vereinbarte Präsentationshonorar zu bezahlen ist. Tritt der Auftraggeber während der Gestaltungs- oder Ausführungsphase oder innerhalb einer aufrechten Rahmenvereinbarung aus Gründen, die nicht in die Ingerenz von Martin Benner fallen, vom Vertrag zurück, verpflichtet er sich zur Zahlung des gesamten vereinbarten Werklohns einschließlich allfälliger Kosten dritter Personen abzüglich des ersparten Aufwands. Diese Differenz wird einvernehmlich mit 30% des zum Zeitpunkt des Rücktritts auf die dann noch offene Leistung entfallenden Werklohns zuzüglich Barauslagen pauschaliert. Alle Rechte an dem auch bloß teilweise ausgeführten Werk bleiben in diesem Fall bei Martin Benner.

L. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen Auftraggeber und Martin Benner unterliegen dem österreichischen Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien. Sofern der Auftraggeber es nicht untersagt, erteilt er seine Zustimmung, dass seine Daten (Name, Titel, Anschrift, Berufsbranche, Geschäftsbezeichnung etc.) von mir automationsunterstützt gespeichert, verarbeitet und/oder übermittelt werden dürfen; der Auftraggeber hat das Recht, diese Zustimmung jederzeit ohne Auswirkung auf das Vertragsverhältnis zu widerrufen. Sollten durch zukünftige gesetzliche Änderungen oder Verordnungen einzelne Bestimmungen unserer AGB ungültig werden, so sind sie durch Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen.